

Anlage 3

zum Zuwendungsvertrag zwischen dem Kunstverein Hannover und der Stadt Hannover vom

Kunstverein Hannover e.V.
René Zechlin
Sophienstr. 2
30159 Hannover

42.811 12.02.2013
Bewilligungsbescheid instit. Zuwendung

Bewilligung einer Zuwendung zur institutionellen Förderung für das erste Halbjahr 2013

Sehr geehrter Herr Zechlin,

Bewilligung:

Aufgrund Ihres Antrages vom 04.09.2012 bewilligen wir Ihnen zur Finanzierung der laufenden Sach- und Personalkosten für das erste Halbjahr 2013 eine Zuwendung bis zur Höhe von

202.700 €

auf der Basis des Kosten- und Finanzierungsplans vom 11.12.2012.

Diese Summe und weitere Bewilligungen für den genannten Zweck basieren auf den von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere den Daten zu Ihren laufenden Sach- und Personalkosten und deren Finanzierung. Insoweit sind die Antragsunterlagen verbindlich für diese Bewilligung.

Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Sollte die Genehmigung nicht oder nur mit Auflagen erteilt werden, behält sich die Landeshauptstadt Hannover vor, diesen Bewilligungsbescheid zu widerrufen.

Die vorstehende Bewilligung beinhaltet noch keine Entscheidung über die gesamte Antragssumme.

Hier ist beabsichtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Gremien, erneut einen Zuwendungsvertrag mit einer Laufzeit von voraussichtlich zweieinhalb Jahren mit Ihnen zu schließen.

Auflage:

Soweit sich im Laufe des Jahres wesentliche Veränderungen in Ihren Aktivitäten, den damit verbundenen Kosten und/oder deren Finanzierung ergeben, sind Sie verpflichtet, diese Veränderungen mitzuteilen, damit sie von uns genehmigt werden können. Hinsichtlich der Kosten und ihrer Finanzierung sind Abweichungen in Höhe von mehr als 15 % der einzelnen Ansätze Ihres Kosten- und Finanzierungsplans gemeint. Legen Sie uns in einem solchen Fall einen neuen Kosten- und Finanzierungsplan zur Genehmigung vor.

Verwendung:

Die Zuwendung ist ausschließlich für die Finanzierung der laufenden Personal- und/oder Sachkosten Ihrer Institution bestimmt und darf nur für diesen Zweck ausgegeben werden. Die Zweckbestimmung ergibt sich aus Ihren Antragsunterlagen und den dort beschriebenen Zielen Ihrer Arbeit, den vorgesehenen kulturellen Leistungen Ihrer Institution (Veranstaltungen, Projekte, Programme u.ä.) und den Plandaten Ihrer Kosten und deren Finanzierung.

Unzulässig ist insbesondere, die Zuwendung für **Investitionen** oder zur Bildung von **Rücklagen** zu verwenden, auch die Tilgung von Schulden oder die Verrechnung mit Verlusten aus Vorjahren bedarf unserer Genehmigung. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, die Auflagen, die dieser Bescheid enthält, unbedingt zu beachten.

Auszahlung:

Die Zuwendung wird in monatlichen Raten à 27.000 € zum Monatsersten überwiesen. Für die erste Zahlung ist der Ablauf der Klagefrist (ein Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides) dieser Bewilligung erforderlich. **Sie können diese Frist abkürzen, indem Sie den beiliegenden Rechtsbehelfsverzicht unterschrieben zurücksenden/-faxen.** Die erste und zweite Rate werden nach Erhalt des Rechtsbehelfsverzichts umgehend angewiesen. Die Überweisung erfolgt auf Ihr Konto Nr. 504 521 bei der Sparkasse Hannover, BLZ 250 501 80.

Weitere Auflagen:

1. Die Gesamtfinanzierung muss von Ihnen wie im Antrag dargestellt sichergestellt werden.
2. Sollten Sie die Zuwendung oder Teilbeträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung benötigen, ist uns dies mitzuteilen.
3. Die Zuwendung wird bewilligt mit der Verpflichtung, in allen einschlägigen Veröffentlichungen Ihrer Institution (Programme, Plakate, Berichte, Darstellungen im Internet usw.) folgenden Hinweis in angemessener Größe zu geben:

Der Kunstverein Hannover e.V. wird von



institutionell gefördert.

Das Logo stellen wir Ihnen auf Anforderung elektronisch zur Verfügung.

4. Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres nachzuweisen.

Bitte nutzen Sie für den Verwendungsnachweis den von der Stadt Hannover herausgegebenen Vordruck. Wir werden Ihnen das aktualisierte Formular im Laufe des Jahres zugänglich machen.

Wenn interne (Satzungs-)Bestimmungen Ihrer Institution dies vorsehen, ist uns der Bericht des/der bestellten Kassenprüfer(s) sowie ggf. der Protokollauszug über die Entlastung des Vorstands zu übersenden.

Wir behalten uns vor, einzelne oder alle Belege zu Ihren Angaben bis zu 3 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises einzusehen.

Sonstige Hinweise:

Soweit die Zuwendung nicht zeitgerecht oder entgegen dem in diesem Bescheid bestimmten Zweck verwendet wird bzw. die vorstehenden Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, können wir die Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern und ggf. mit zukünftigen Zuwendungen verrechnen.

Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich verlangt werden.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten der Finanzierung des städtischen Haushalts bitten wir Sie, aus der vorstehenden Bewilligung nicht zu schließen, dass Sie auch in den Folgejahren eine Förderung im bisherigen Umfang erhalten können.

Wir bitten Sie, Anträge für das kommende Rechnungsjahr so früh wie möglich, spätestens jedoch bis zum **01.06.2013** zu stellen, unter anderem, damit Ihr Antrag rechtzeitig den Fraktionen zu den Haushaltsplanberatungen zur Verfügung gestellt werden kann.

Für diesen Antrag verwenden Sie bitte nur den vorgesehenen Vordruck der Stadt Hannover, den wir Ihnen rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Weitere Bewilligungen und Zahlungen über diesen Bescheid hinaus sind auch abhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises für das vergangene Jahr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Drevermann

Anlage: Rechtsbehelfsverzicht